

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- II B 2 RR -
Tel.: 9028 (928) 1325

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Erlass und zur Änderung
landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung der
Pflegeberufe

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher
Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung der Pflegeberufe

Vom 11. März 2025

Auf Grund des § 12 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom

5. Juli 2022 (GVBl. S. 457) wird die Angabe „1. April 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Pflegefachassistenzgesetzes vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 7) wurde geregelt, dass Ausbildungen nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz, die bis zum 1. April 2022 begonnen wurden, bis zum 31. Dezember 2026 (und nicht mehr nur bis zum 31. März 2025) fortgeführt werden können (vgl. § 53 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes). Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung der Pflegeberufe regelt in ihrer bisherigen Fassung das Außerkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers am 1. April 2025. Um Rechtssicherheit für die Durchführung der Ausbildung und Prüfungen zu schaffen, ist es notwendig, das Außerkrafttreten entsprechend der Regelung im Pflegefachassistenzgesetz hinauszuschieben.

b) Einzelbegründung:

Artikel 1

Das Außerkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers wird infolge der Änderung des § 53 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes bis zum 1. Januar 2027 hinausgeschoben.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 12 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 11. März 2025

Dr. Ina Czyborra

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung der Pflegeberufe	
alte Fassung	neue Fassung
Artikel 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten ... (3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers vom 10. August 2016 (GVBl. S. 509) tritt am <u>1. April 2025</u> außer Kraft.	Artikel 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten ... (3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers vom 10. August 2016 (GVBl. S. 509) tritt am <u>1. Januar 2027</u> außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Krankenpflegehilfegesetz

vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 6)

§ 12

Verordnungsermächtigung

Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers) die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 8 Absatz 1 und das Nähere über die Urkunde über die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, über die staatliche Prüfung nach § 8 Absatz 1 und über den Inhalt und die Durchführung eines Anpassungslehrganges und einer Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 sowie einer Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zu regeln.

Pflegefachassistentengesetz

vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 7)

§ 53

Begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz

(1) Ausbildungen nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz, die bis zum 1. April 2022 begonnen werden, dürfen bis 31. Dezember 2026 fortgeführt werden.

...